

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 27.10.2003

2003/307
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	11.11.2003	
Rat der Stadt	20.11.2003	

Betreff

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung)

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 28.06.2001 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die zur Zeit gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung) beschlossen.

Seit ihrem Inkrafttreten haben höherrgesetzliche Regelungen Änderungen erfahren, die eine Überarbeitung der derzeitigen Straßenordnung notwendig gemacht haben. Hierauf soll im folgenden eingegangen werden.

Darüber hinaus hat der Bereich Ordnungswesen erkannt, dass bislang nicht bestehende Regelungen in die Straßenordnung aufgenommen werden sollten.

Dieses Erfordernis begründet sich zum einen in der Tatsache, dass der Bereich Grünflächen besondere Vorschriften für den Stadtgarten Castrop als notwendig erachtet, die, ohne Aufnahme in eine neue Straßenordnung, eine eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnung erfordern würden.

Daneben sollen neu aufgenommene Regelungen als Rechtsgrundlagen für ein ordnungsbehördliches Eingreifen bei Störungen dienen, die im Laufe der vergangenen Jahre zunehmend beschwert worden sind, jedoch in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift nicht zufriedenstellend beseitigt werden konnten.

Eine Gegenüberstellung der zur Zeit gültigen Straßenordnung und der nun zur Beschließung vorgelegten Fassung ist leider nicht möglich. Der als Anlage beigefügten Neufassung der Straßenordnung wurden nicht nur Regelungen entnommen und hinzugefügt. Vielmehr wurde sie, wie aus dem Inhaltsverzeichnis zu ersehen ist, neu strukturiert.

Im Abschnitt 1 (§§ 1 - 5) wurde die für die Verordnung notwendigen Begriffsbestimmungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden dieser Fassung die Definitionen für die Begriffe Grundstücke (§ 3) und Eigentümer (§ 4) hinzugefügt.

In Abschnitt 2 (§§ 6 - 7) sind nunmehr Vorschriften zusammengefasst worden, die sich sowohl auf Straßen und ebenso auf Anlagen beziehen.

Abschnitt 3 (§§10 und 11) trifft Regelungen, die sich speziell auf Straßen und Grundstücke beziehen.

Abschnitt 4 (§§ 12 - 15) beinhaltet Vorschriften, die lediglich den Themenbereich Anlagen betreffen. Dort aufgenommen wurde auch die vom Bereich Grünflächen gewünschte Sonderregelung zum Stadtgarten.

In Abschnitt 5 (§§ 16 - 22) wurden allgemeine Vorschriften formuliert, die das Verhalten von Personen regeln. Eine systematische Unterbringung dieser Regelungen in den Abschnitten 2 - 4 hätte der Struktur der Verordnung widersprochen.

In Abschnitt 6 (§§ 23 - 26) wurden die Schlussbestimmungen der Verordnung aufgenommen.

Sämtliche hinzugefügten Regelungen sind in der als Anlage beigefügten Fassung der Straßenordnung durch Unterstreichungen kenntlich gemacht worden.

Regelungen, die lediglich neu formuliert worden sind, sind durch *Kursivschrift* gekennzeichnet worden.

Begründung zu einzelnen Änderungen

§§ 3 und 4

Die Begriffe „Eigentümer“ und „Grundstück“ werden in der zur Zeit gültigen Straßenordnung verwendet ohne dass es hierzu eine umfassende Definition gibt. Es erscheint notwendig, diese Begriffsbestimmungen in die Neufassung einzufügen, um Rechtssicherheit beim Gebrauch dieser Begrifflichkeiten herbeizuführen.

§ 6 Abs. 2

In der zur Zeit gültigen Straßenordnung ist durch § 3 Abs. 2 das Betteln auf Straßen und Anlagen grundsätzlich verboten.

Der VG Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 06.07.1998 eine solche grundsätzliche Regelung in der Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart für nichtig erklärt. Reines Betteln stellt keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar.

Aus diesem Grunde wurde die ursprüngliche Regelung neu gefasst und nur noch bestimmte Arten des Bettelns, die eine o. g. Störung darstellen, verboten.

§ 6 Abs. 3 und 4

In den vergangenen Jahren kam es gehäuft zu Beschwerden hinsichtlich der Personenansammlungen insbesondere im Bereich des Simon-Cohen-Platzes sowie im Stadtgarten. Dabei wurde regelmäßig vorgetragen, dass von diesen Personen auf Grund ihres Alkoholkonsums Störungen und Belästigungen ausgingen.

Die derzeitige Rechtslage setzt der Ordnungsbehörde sehr enge Grenzen, da sowohl der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit als auch der ortsfeste und dauerhafte Aufenthalt von Personen - auch in Gruppen - im öffentlichen Verkehrsraum allein noch keinen Verstoß gegen bestehende Normen darstellt. Dieses Verhalten ist im Rahmen des Allgemeingebrauchs zu tolerieren. Ein Einschreiten der Ordnungsbehörde ist somit nur möglich, wenn es durch die o. g. Situationen bereits zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder deren Eintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Um hier ein Instrument für die Ordnungsbehörde zu schaffen, wurden die beiden betreffenden Absätze in die Straßenordnung eingefügt.

Von einem grundsätzlichen Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit wurde hier jedoch abgesehen. Solche Regelungen wurden durch die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren bereits als nichtig erklärt (Beispiel: Stadt Ravensburg, Beschluss VGH Baden-Württemberg vom 06.10.1998).

§ 6 Abs. 9

Insbesondere in den wärmeren Jahreszeiten ist festzustellen, dass zunehmend Jugendliche aber auch Erwachsene die öffentlichen Grünanlagen und größere Flächen im Verkehrsraum dazu nutzen, die in der Norm genannten Geräte zu benutzen. Hierbei handelt es insbesondere um Frisbee-Scheiben und Bumerangs. In einigen Fällen wurde auch Base- bzw. Softball gespielt.

Hieraus erwächst nach Ansicht des Bereichs Ordnungswesen ein Gefährdungspotential, dass die Aufnahme der betreffenden Regelung sinnvoll und notwendig macht.

§ 7 Abs. 1 Satz 2

Dieser Satz wurde in die Straßenordnung aufgenommen um den Erfordernissen des seit dem 01.01.2003 geltenden Landeshundegesetzes NRW gerecht zu werden.

§ 7 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und §14 Abs. 3 Satz 2

In diesen Regelungen werden Verbote bzw. Verhaltenspflichten für Tierhalter (insbesondere Hundehalter) festgeschrieben die in der zur Zeit geltenden Fassung der Straßenordnung absoluten Charakter haben.

Nunmehr soll festgeschrieben werden, dass blinde Mitmenschen von diesen Regelungen ausgenommen sind soweit sie einen ausgebildeten Blindenhund führen. Dies erscheint nachvollziehbar sowohl bei der Verpflichtung, durch den Blindenhund verursachte Verschmutzungen (Hundekot) zu beseitigen (§ 7) als auch bei dem Betretungsverbot für den Stadtgarten und Spielplätzen (§§ 13 und 14).

Hinsichtlich der in den §§ 13 und 14 ebenfalls aufgenommen Diensthunde erscheint eine weitergehende Begründung nicht notwendig.

§ 10 Abs. 2 Satz 3

Durch den Transport der in diesem Absatz genannten Stoffen kommt es unweigerlich zu Geruchsbelästigungen, die in der Vergangenheit des öfteren beschwert worden sind. Hierbei kommt es in Teilen selbst bei geschlossenen Behältnissen (z. B. Gülletanks) zu Geruchsbelästigungen wenn diese mit den Inhaltsstoffen verschmutzt sind oder nicht dicht schließen.

Sollten es dem Verpflichteten aus technischen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, einen Transport in geschlossenen Behältnissen durchzuführen, soll ihm durch die Aufnahme des Satzes 3 zumindest die Auflage gemacht werden, soviel wie möglich zu unternehmen um einer Belästigung entgegen zu wirken.

§ 10 Abs. 4

Hier wurde der Verweis auf das Abfallbeseitigungsgesetz durch die aktuellen höherrgesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 11 Abs. 1 Satz 2

Diese Regelung wurde aufgenommen weil Situationen nicht nur theoretisch eintreten können, die es dem Verpflichteten unmöglich machen, die bestehende Gefährdung unverzüglich zu beseitigen. Dies kann u. a. in der zeitraubenden Heranführung technischen Gerätes (z. B. Hubsteiger) begründet sein.

Damit der Verkehrsteilnehmer von dieser Gefährdung Kenntnis erlangt und sich darauf einstellen kann, ist die Hinweispflicht des Eigentümers formuliert worden.

§ 11 Abs. 5

Unbebaute Grundstücke und insbesondere leerstehende Gebäude, die nicht unter Aufsicht stehen, können ein Gefährdungspotential darstellen, dem entgegen gewirkt werden muss. Solche Gebäude bieten Kindern eine gefährliche Möglichkeit zum Spielen. Obdachlosen bietet sich dort die Gelegenheit, in den kälteren Jahreszeiten zu übernachten.

Dies führt häufig dazu, dass in diesen Räumen u. a. zum Zwecke der Speisezubereitung offenes Feuer entfacht wird. Auch wird in diesen Häusern die Notdurft verrichtet.

Die Verpflichtung des Eigentümers, entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen soll bewirken, dass das Betreten solcher Areale und Räumlichkeiten unmöglich gemacht oder aber zumindest deutlich erschwert wird.

§ 11 Abs. 6

Diese aufgenommene Regelung soll bewirken, dass Verkehrsteilnehmer auf Straßen und Anlagen vor herab- oder umstürzenden Gegenständen geschützt werden. Hierbei ist insbesondere an Blumenkästen u.ä. gedacht, die ohne Absicherung an Fenstern oder Balkonbrüstungen angebracht sind.

§ 12 Abs. 4

In den Anlagen der Stadt Castrop-Rauxel werden, insbesondere in den Sommermonaten, zunehmend kleinere Feuer entfacht und/oder Grills betrieben. Dieses führt zu Schädigungen der Rasenflächen durch das offene Feuer oder durch die Entsorgung der noch glühenden Grillkohle. Aus diesem Grunde sollen solche Betätigungen untersagt werden.

§ 13

Der Bereich Grünflächen erarbeitet ein Konzept zur zukünftigen Nutzung des Stadtgartens im Stadtteil Castrop. Die hierzu bisher angestellten Überlegungen machten deutlich, dass für den Stadtgarten weitergehende Verhaltensregeln getroffen werden als es für die übrigen Anlagen der Fall ist.

Hierzu boten sich die Alternativen, entweder für den Stadtgarten eine eigene Ordnungsbehördliche Verordnung zu schaffen oder aber diese Sonderregelungen in die Straßenordnung aufzunehmen. In Gesprächen zwischen dem Bereich Grünflächen und Ordnungswesen wurde die zweite Alternative favorisiert.

In § 13 wird zum einen das Areal des Stadtgartens definiert. Hierbei musste Berücksichtigung finden, dass die direkte Zuwegung zur Gastronomie im Gebäude des ehemaligen Parkbad Süd nicht von den Einschränkungen betroffen wird. Dies hätte zu Nachteilen dieses Gewerbes führen können, die nicht verhältnismäßig gewesen wären.

Zum anderen wird in Abs. 3 ein Verbot ausgesprochen, Tiere im Stadtpark mitzuführen.

Dieses Verbot resultiert nicht nur aus der Initiative des Bereichs Grünflächen. Der Stadtgarten wird seit geraumer Zeit über das „Normalmaß“ hinaus mit Hundkot verunreinigt. Auch um dieser Entwicklung Einhalt zu bieten erscheint dieses Verbot sinnvoll.

§ 21 Abs. 1 Satz 2

Diese Regelung wurde aufgenommen um Gefährdungen entgegen zu wirken, die von Lenkdrachen ausgehen können.

Figuren, die mit diesen Lenkdrachen geflogen werden können, führen dazu, dass dieser sich mit hoher Geschwindigkeit in Bodennähe bewegt. Personen, die sich innerhalb des Kreises aufhalten, dessen Radius durch die Länge der Steuerleinen bestimmt wird, können von dem Lenkdrachen getroffen und verletzt werden. Dies auszuschließen ist Ziel dieser Regelung.

Begründung zum Wegfall einzelner Vorschriften

§ 4 der zur Zeit gültigen Fassung

Die in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen sind durch verschiedene höherrgesetzliche Bestimmungen des Umweltrechts bereits getroffen worden. Regelungen, die darüber hinaus gehen und weitergehende Einschränkungen und Verpflichtungen formulieren, sind nicht rechtmäßig.

Aus diesem Grunde wurde diese Norm nicht in die Neufassung der Straßenordnung übernommen.

§ 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der zur Zeit gültigen Fassung

Die in diesen Sätzen geregelten Vorgaben zur Ausbringung von Düngemitteln sind in der Düngemittelverordnung vom 26.01.1996 abschließend geregelt. Zuständig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle von Verstößen ist Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

Aus diesem Grunde wurde diese Norm nicht in die Neufassung der Straßenordnung übernommen.

§ 12 der zur Zeit gültigen Fassung

Zur Umsetzung europäischen Rechts in nationales Recht hat die Bundesregierung die am 01.09.1002 in Kraft getretene 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) beschlossen. Hierdurch wurde u. a. die bis zu diesem Zeitpunkt gültige 8. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (auch Rasenmähverordnung genannt) außer Kraft gesetzt.

Die 32. BImSchV regelt u. a. den Betrieb von insgesamt 57 motorbetriebenen Geräten und Maschinen; hierunter fallen auch Gartengeräte wie sie in § 12 der zur Zeit gültigen Straßenordnung erfasst sind

Diese Vorgaben der 32. BImSchV sind abschließend und bedürfen keiner weiteren gemeindlichen Regelung.

Aus diesem Grunde wurde diese Norm nicht in die Neufassung der Straßenordnung übernommen.

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
der Stadt Castrop-Rauxel
zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel
(Straßenordnung -StrO-)
vom _____**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGB NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Grundstücke
- § 4 Eigentümer
- § 5 Gemeingebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen

Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 7 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren
- § 8 Leitungen
- § 9 Reklame und Veranstaltungen

Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke

- § 10 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen
- § 11 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen

Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften für Anlagen

- § 12 Allgemeine Ordnung in Anlagen
- § 13 Besondere Ordnung in der Anlage „Stadtgarten“
- § 14 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen
- § 15 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Abschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensvorschriften

- § 16 Mittagsruhe
- § 17 Reinigung von Gegenständen
- § 18 Gefährliche Gegenstände
- § 19 Frischer Anstrich
- § 20 Mitführen von Fackeln
- § 21 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen
- § 22 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 23 Ausnahmen und Erlaubnisantrag
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Vorrang anderer Bestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören:
 - a) der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie Denkmäler, Anschlagsäulen und –tafeln, Bedürfnisanstalten, die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Verkehrskindergärten, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen, sowie die Bäder der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 3

Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen

§ 4

Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

§ 5

Gemeingebruch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen

1. Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Gemeingebruch).
2. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Castrop-Rauxel. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

1. Das Übernachten auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.
2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet.
3. Das regelmäßige Bilden von Personengruppen an denselben Orten ist nicht gestattet soweit dabei Dritte dauerhaft behindert, belästigt oder gestört werden.
4. Der dauerhafte Aufenthalt auf Straßen und in Anlagen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, ist nicht gestattet.
5. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholgenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.
6. Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.
7. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Straßen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Straße.
8. Hydranten, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.

9. Auf Straßen und in Anlagen ist das Benutzen von Wurf-, Schieß- und Schleudergeräten untersagt wenn hierdurch Dritte behindert oder gefährdet werden können.

§ 7

Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren

1. Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht oder ungesichert laufen zu lassen.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen an der Leine zu führen.

Auf verkehrsreichen Straßen sind Hunde an kurzer Leine zu führen.

2. Auf Kinderspielplätzen, in Verkehrskindergärten und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
4. Tauben dürfen in den Fußgängerzonen und auf Marktplätzen nicht gefüttert werden.
5. Auf, an und in Gewässern dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden, außer im Rahmen ordnungsmäßiger Hege.

§ 8

Leitungen

1. Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleiben Installationen durch Versorgungsunternehmen oder Berechtigungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Leitungen und Antennen müssen mindestens sechs Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mindestens fünf Meter über dem Boden – gemessen an der niedrigsten Stelle – angebracht sein.

§ 9

Reklame und Veranstaltungen

Das Behängen, Bemalen, Besprühen mit Farbe oder Bekleben von Straßen im Sinne des § 1, Bäumen, Bänken, Laternen und sonstigen, auf Straßen und in Anlagen errichteten Objekten, ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke

§ 10

Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen

1. Die Reinigung und Entleerung der Abort- und Dunggruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind rechtzeitig, unverzüglich vorzunehmen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen und Verunreinigungen der Umgebung zu vermeiden.
2. Die vorstehend genannten Stoffe - ausgenommen Stallmist - dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern und ähnlichem transportiert werden. Dies gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Soweit ein Transport in geschlossenen Behältern nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. *Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel sowie Klärschlämme dürfen auf Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegen sind, höchstens dreimal jährlich aufgebracht werden.*

Die Aufbringung ist nicht zulässig, wenn die Windrichtung überwiegend der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung zugewandt ist.

Werden die Stoffe als Flüssigkeit versprüht, so ist ein Mindestabstand von 100 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten; bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

In der 100 und 50 m Zone ist eine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen vorgelagerten Tagen nicht zulässig

4. Hinsichtlich der Aufbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden gelten im übrigen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den untergesetzlichen Regelungen und der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

§ 11

Von Grundstücken ausgehende Gefährdung

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
2. An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu Straßen oder Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 1. Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 2. eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist.

Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.

3. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen oder Gebäudefronten, die unmittelbar an Straßen und Anlagen grenzen, unterhalb einer Höhe von 2,50 m nicht angebracht werden. *Elektrozäune sind als solche deutlich zu kennzeichnen.*
4. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen- oder -einrichtungen (insb. Ampeln) verdecken.
5. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
6. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für Anlagen

§ 12

Allgemeine Ordnung in Anlagen

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) die Wege in Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,
 - b) in Gewässern in Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren - ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.
2. Das Radfahren in Waldungen ist nur auf den Wegen gestattet.
3. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und nicht an einen anderen Ort gebracht werden.
4. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
5. In Anlagen sind Hunde anzuleinen.
6. In Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften sowie Bilder, Bekanntmachungen oder Aufrufe zu verteilen.

§ 13

Besondere Ordnung in der Anlage „Stadtgarten“

1. Bei der Anlage „Stadtgarten“ einschließlich des Parkbad-Süd handelt es sich um das Areal zwischen den Straßen Am Stadtgarten, Glückaufstraße und Schillerstraße.
2. Sie beinhaltet sämtliche Grünflächen, Wasserflächen, Rad- und Gehwege, Gräben sowie sämtliche der Grünanlage dienenden Einrichtungen und Anlagen. Von den nachfolgenden Bestimmungen für die Anlage „Stadtgarten“ ist ausgenommen das Parkbad-Süd mit seinen Einfriedungen und Anlagen innerhalb dieses Geländes. Das gleiche gilt für die direkte Zuwegung von der Straße Am Stadtgarten bis zum Haupteingang des Parkbad-Süd.
3. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.

§ 14

Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen

1. Verkehrskindergärten und Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblichen belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.
2. Der Verzehr alkoholischer Getränke in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.
3. In diesen Anlagen ist das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.

§ 15

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Unbeschadet der im Einzelfall erforderlichen baurechtlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in den Anlagen nur mit Erlaubnis gestattet. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Abschnitt 5

Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 16

Mittagsruhe

In reinen und allgemeinen Wohngebieten gilt die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

§ 17

Reinigung von Gegenständen

1. In Vorgärten sowie an Türen, aus Fenstern und auf Balkonen dürfen Betten, Matratzen, Teppiche, Läufer, Matten, Decken, Polstermöbel, Kleidung und ähnliche Gegenstände nicht ausgestaubt werden, soweit dadurch andere behindert oder belästigt werden können.
2. Das Klopfen und Ausstauben der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.

§ 18

Gefährliche Gegenstände

1. Asphalt- und Teerkocher sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, dass Gegenstände oder Personen weder beschädigt noch gefährdet werden. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mind. 2,50 m hoch sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Eine ausreichende Menge Sand und eine Schaufel sowie ein geeigneter Feuerlöscher sind stets zur Feuerlöschung bereitzuhalten.

§ 19

Frischer Anstrich

Frisch angestrichene Flächen und Gegenstände an und auf Straßen und in Anlagen sind bis zum Antrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

§ 20

Mitführen von Fackeln

Es ist nicht gestattet, Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme in den Straßen und Anlagen mitzuführen. Hiervon sind Traditionsveranstaltungen ausgenommen.

§ 21

Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen

1. Das Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen ist untersagt. Beim Betrieb von Lenkdrachen ist zu Personen ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der größer ist als die Länge der benutzten Steuerleinen.
2. Mit Motor betriebene, erlaubnisfreie Flugmodelle unterhalb von 5 kg dürfen nur außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung betrieben werden. Der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude muss 1.500 m betragen. Zu Straßen, Eisenbahnlinien und Freileitungen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.
3. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

§ 22

Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

1. Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, ihre Grundstücke – auch bei Änderungen – mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu halten.
2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen, wenn nicht aus sachlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt ist. Liegt der Haupteingang auf der Seite oder Rückseite des Hauses, so ist die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Steht das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, so ist die Hausnummer rechts am Eingang zum Grundstück von der Straße oder an der Einfriedigung anzubringen; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.
3. Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen eine Höhe von mind. 8,5 cm haben. Beleuchtete Hausnummern sind zulässig.
4. Bei Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchstreichen, dass sie erkennbar bleibt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 23

Ausnahmen und Erlaubnisantrag

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Straßen und Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung benutzt;

2. gegen

§ 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 - 3, § 11, § 12, § 13 Abs. 3, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, oder § 22

verstößt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 35,00 € erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist. Das Nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 25

Vorrang anderer Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

§ 26

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.06.2001 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den _____
Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

K r u s e

Anlage zu § 25 Absatz 2 StrO (Verwarngeldkatalog)

Verstoß gegen

§ 6 (Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen)

Absatz 1	Übernachten	15,00 €
Absatz 2	Aggressives oder stilles Betteln	10,00 €
Absatz 3	Belästigungen oder Störungen durch sich regelmäßig ansammelnden Personengruppen	15,00 € - 30,00 €
Absatz 4	Dauerhafter Aufenthalt in erkennbar berauschten Zustand	15,00 € - 30,00 €
Absatz 5	Ungenehmigter Genuss von Alkohol pp. in Sichtweite von Schulen, Kindergärten u. ä.	25,00 €
Absatz 6	Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern	25,00 €
Absatz 7	Waschen und Reparatur von Fahrzeugen	15,00 €
Absatz 8	Zustellen, Verstopfen oder Verunreinigen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen	15,00 €
Absatz 9	Betrieb von Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten	10,00 €

§ 7 (Tier- und Hundehaltung; Fütterung von wildlebenden Tieren)

Absatz 1	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	35,00 €
Absatz 2	Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen pp.	30,00 €
Absatz 3	Verunreinigung durch Tiere	30,00 €
Absatz 4	Fütterung von Tauben in Fußgängerzonen und auf Märkten	10,00 €
Absatz 5	Fütterung von wildlebenden Tieren auf, an und in Gewässern in Anlagen	10,00 €

§ 8 (Leitungen)

Absatz 1	Unerlaubtes Überspannen von Straßen und Anlagen mit Leitungen usw.	10,00 €
Absatz 2	Nichtbeachtung der Höhe für die dort genannten Gegenstände	10,00 €

§ 9 (Reklame und Veranstaltungen)

Absatz 2	Behängen, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Straßen, Bäumen, Bänken, pp.	35,00 €
----------	---	---------

§ 10 (Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen)

Absatz 1	Zögerliche oder nicht vorschriftsmäßige Reinigung, Entleerung der Abort- und Dunggruben pp.	20,00 €
Absatz 2	Nicht vorschriftsmäßiger Abtransport	20,00 €
Absatz 3	Nichtbeachtung der Aufbringungshäufigkeit, der Abstände oder der Aufbringungsverbote	35,00 €

§ 11 (Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen)

Absatz 1	Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen	25,00 €
Absatz 2	Nicht vorschriftsmäßiges Anbringen von Gegenständen	25,00 €
Absatz 3	Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen	30,00 €
Absatz 3	Nichtkennzeichnung von Elektrozäunen	15,00 €
Absatz 4	Nichtbeseitigung bzw. nicht ausreichende Beschneidung von Bäumen pp.	25,00 €
Absatz 5	Nichtabsichern von leerstehenden Gebäuden pp.	35,00 €
Absatz 6	Nichtabsichern bzw. Nichtenfernen von sturzgefährdeten Gegenständen	35,00 €

§ 12 (Allgemeine Ordnung in Anlagen)

Absatz 1 a	Verbot des Befahrens der Anlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen	20,00 €
Absatz 1 b	Bade- und Bootsverbot sowie Benutzung der Eisflächen in bzw. auf Gewässern in Anlagen	15,00 €
Absatz 2	Radfahren in Waldungen nicht auf Wegen	15,00 €
Absatz 3	Nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder Entfernung von von Bänke in Anlagen	15,00 €
Absatz 5	Grillen oder Feuer außerhalb der gekennzeichneten Plätze	25,00 €

Absatz 6	Anleinplicht für Hunde in Anlagen	25,00 €
Absatz 7	Verteilen von Flugblättern, Druckschriften pp.	15,00 € - 25,00 €

§ 13 (Besondere Ordnung in der Anlage „Stadtgarten“)

Absatz 3	Mitführen von Tieren	25,00 €
----------	----------------------	---------

§ 14 (Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Spielplätzen)

Absatz 1	Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen pp.	25,00 €
Absatz 2	Verzehr von alkoholischen Getränken in unmittelbarer Umgebung von Kinderspielplätzen pp.	25,00 €
Absatz 3	Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen pp.	25,00 €

§ 15 (Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen)

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen ohne Erlaubnis	20,00 €
--	---------

§ 16 (Mittagsruhe)

Störung der Mittagsruhe durch geräuschartige Tätigkeiten	20,00 €
--	---------

§ 17 (Reinigung von Gegenständen)

Absatz 1	Behinderung und Belästigung durch Ausstauben der genannten Gegenstände in Vorgärten, an Türen, aus Fenstern und von Balkonen	10,00 €
Absatz 2	Klopfen und Ausstauben in außerhalb der dafür erlaubten Zeiten	20,00 €

§ 18 Gefährliche Gegenstände

Absatz 2	Nichtordnungsgemäße Beförderung, Aufstellung und Benutzung von Asphalt- und Teerkochern	20,00 €
----------	---	---------

§ 19 Frischer Anstrich

Nichtanbringen von Warnhinweisen bei frisch aufgetragener Farbe	10,00 €
---	---------

§ 20 Mitführen von Fackeln

Absatz 1	Mitführen von Fackeln u. ä. in Anlagen und Straßen	5,00 €
----------	--	--------

§ 21 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen

Absatz 1	Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen	5,00 €
----------	--	--------

Absatz 2	Steigenlassen von Flugmodellen innerhalb von geschlossenen Ortslagen bzw. der Schutzzonen von 1.500 bzw. 500 m /Nichteinhaltung des 500-m-Abstandes zu Straßen pp.	25,00 €
----------	--	---------

§ 22 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

Absatz 1	Nichtversehen mit Nummernschild oder Nummernschilder nicht in lesbarem Zustand zu halten	15,00 €
----------	--	---------

Absatz 2	Nichtordnungsgemäßes Anbringen	15,00 €
----------	--------------------------------	---------

Absatz 3	Nichtordnungsgemäße Gestaltung	15,00 €
----------	--------------------------------	---------

Absatz 4	Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer	15,00 €
----------	---	---------